

Beitragsordnung vom 28. September 2021

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §7 Vereinssatzung in der Fassung vom 28. September 2021.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Höhe des Beitrags

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt

1. für natürliche Personen 36,00 € und
2. für juristische Personen 120,00 €.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag am 28. Februar eines jeden Jahres fällig. Für Mitglieder die nach dem 28. Februar beitreten, ist der Jahresbeitrag bis spätestens zwei Monate nach Beitrittsdatum fällig. Der Vorstand hat in dem Aufnahmeschreiben auf die Fälligkeit hinzuweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge können im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Mitglieder haben hierzu dem Vorstand eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, so hat das Mitglied zum jährlichen Fälligkeitstermin den Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto zu überweisen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.

Beitragsordnung vom 28. September 2021

§ 7 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft